

Anlage 3 zum RdErl vom 18.11.2002

Düngung

Mineralische Ergänzungsdüngung hat - soweit erforderlich - in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Es sind nur Düngemittel und Bodenverbesserer einsetzbar, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 (Anhang I in Verbindung mit Anhang II) zugelassen sind.